

Datum:	10.12.2014
Zahl:	SV4-BA-539/4-2006
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)	
Gewerberegisterzahl:	
Auskünfte:	Dr. Ginhart
Telefon:	05 0536-68236
Fax:	05 0536-68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

**Betreff: Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,
 9373 Klein St.Paul, Werk Wietersdorf,
 Änderung der Betriebsanlage**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, wird die Genehmigung für die Errichtung eines Gaselagers (für Acetylen, unbrennbare Mischgase, Sauerstoff sowie Propangas mit weniger als 1.000 kg Lagermenge) im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr. 16 KG.Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Lageplan und Grundriss und technischer Bericht mit Änderungen vom 11.1.2006 der Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

erteilt.

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mit dem Sitz in 9373 Wietersdorf, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Gaselagers im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr.16 KG.Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, angesucht.

Das Flüssiggaslager wird direkt an eine bestehende Wandkonstruktion angebaut und weist die Abmessungen von 6,65 m x 7,70 m auf. Die Wandhöhe beträgt durchgehend 2,5 m. Darauf aufgesetzt ist eine Stahlkonstruktion, die eine pultartige Dachkonstruktion trägt. Als Dachhaut dient ein Trapezblech.

Beim Gaselager sind 2 Lagerbereiche vorgesehen; einerseits das Gaselager für Acetylen, unbrennbare Mischgase und Sauerstoff und andererseits ein Flüssiggaslager (Propan) mit einer Lagermenge von weniger als 1.000 kg Propangas.

Auflagen:

1. Für sämtliche tragende Bauteile ist ein entsprechender statischer Nachweis eines hierzu befugten Ziviltechnikers oder Baumeisters beizubringen.
2. Der Zugang zum Flüssiggaslager ist so zu gestalten, dass ein Zutritt für Unbefugte auszuschließen ist.
3. Um die Behälterarmaturen sind Explosionsschutzzonen einzurichten, wobei als Zone 1 der Bereich innerhalb einer Kugel mit dem Radius von 1 m und als Zone 2 der Bereich innerhalb eines Zylinders, der tangential an die Zone 1 anschließt und mit einem Basisradius von 1 m am Boden abschließt – eines Kegels, der an der Spitze tangential an die Zone 1 anschließt und mit einem Basisradius von 3 m am Boden abschließt, festzulegen ist. Innerhalb dieser Schutzzone dürfen sich keine Gefahrenquellen wie zB. Offenes Feuer, weiters keine Kelleröffnungen, keine Kanaleinläufe ohne gasdichten Verschluss, keine Lagerung brennbarer Stoffe, keine elektrischen Anlagen in nicht explosionsgeschützter Ausführung und keine Verkehrsflächen befinden. An höchstens zwei Seiten kann anstelle der Schutzzone eine öffnungslose brandbeständige Wand errichtet werden, die überall den Bereich der Schutzzone um mindestens 25 cm überragt.
4. Die Schutzzone ist beim Zugang mit einer 1,5 m hohen verschließbaren, nicht brennbaren Gittertüre auszustatten. Ebenfalls ist die Lüftungsöffnung hinten mit einem Metallgitter abzuschließen.
5. Die Schutzzone ist mit der Aufschrift „Flüssiggas“, sowie die der Kennzeichnungsverordnung entsprechenden Schilder („Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“, „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“, „Zutritt für Unbefugte verboten“), zu kennzeichnen.
6. Innerhalb eines Umkreises von 5 m, bezogen auf die zugekehrte Außenwand der Behälter, ist eine Brandschutzzone auszuweisen. Innerhalb dieser Zone dürfen keinerlei Brandlasten aufgestellt oder gelagert werden. Eine Verringerung dieser Brandschutzzone ist nur durch ausreichend dimensionierte brandbeständige massive Mauern zulässig. Die Brandabschnittzone ist mittels Bodenmarkierung zu kennzeichnen.
7. Die Versandbehälterhalterung aus Metall sind verlässlich zu erden. Ein Attest über die Erdung, unter Angabe des Erdungswiderstandes ist vorzulegen.
8. Die Versandbehälter sind gegen Umfallen zu sichern.
9. Elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen ÖVE- und SNT-Vorschriften auszuführen. Sie müssen von einem sicheren Ort allpolig abschaltbar sein. Als Schutzmaßnahme gegen eine Gefährdung bei indirektem Berühren sind Fehlerstromschutzschalter mit max. 0,03 A Auslösefehlernennstrom zu verwenden.
10. Elektrische Anlagen im Bereich der Schutzzone sind nach den Sondervorschriften für explosionsgefährdete Räume zu errichten.
11. Für die erste Löschhilfe sind zwei Kleinlöschgeräte mit je 12 kg Löschmittelinhalt an gut erreichbarer Stelle bereitzuhalten. Das Löschgerät muss alle zwei Jahre von einem befugten Löschwart auf seine Einsatzbereitschaft überprüft werden.
12. Der Betriebsinhaber hat der Behörde einen fachkundigen und verlässlichen Betriebsangehörigen namhaft zu machen, der mit der Beaufsichtigung des Gaselagers beauftragt worden ist.
Die zur Beaufsichtigung der Gaslagerung namhaft gemachte Person ist vom Lieferanten der Anlage fachgerecht einzuschulen.
13. Mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend sind die Feuerlöscheinrichtungen zu überprüfen.

14. Vor Inbetriebnahme sind die elektrischen Anlagen (insbesondere die explosionsgeschützten Anlagen) sowie die Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordentliche Errichtung zu überprüfen.
Die einwandfreie Funktion dieser Anlagen ist wiederkehrend mindestens einmal pro Jahr zu prüfen.
15. Die ordnungs- und bescheidgemäße Errichtung der Anlage ist durch fachkundige Personen abnehmen zu lassen. Das bezugshabende Attest ist der Behörde vorzulegen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 13,00**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 21.12.2005 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 65,40** (3 Amtsorgane, 2 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 29,60** (2 x € 13,-- und 1 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Teilnahme des Vertreters des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Klagenfurt bei der Verhandlung ist an Barauslagen der Betrag von **€ 21,80** zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 21,80** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 151,60** ist binnen 3 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005 und Nr.134/2005;
§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);
TP 149 lit. c) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002 und Nr. 11/2005;
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;
§ 1 Abs. 2 lit.a der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000 und Nr.72/2004.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 21. Dez. 2005 im Werk Wietersdorf erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Aussagen der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis:

Auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr.446/2002, wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, 9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch Straße 15;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;

3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9373 Klein St.Paul;
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
7. die Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke, Werk Wietersdorf, 9373 Klein St.Paul.